

**GEMEINDE WINTERLINGEN**

**BEBAUUNGSPLAN**

**WOHNGEBIET „ERWEITERUNG HÄGNAU“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.**

**Planungsstand: Vorentwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 24.01.2020 bis 02.03.2020**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 24.01.2020 bis 02.03.2020**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 19.12.2019)
2. **Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung Teil A allgemein** (Stand: 19.12.2019)
3. **Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Bestands- und Maßnahmenplan** (Stand: 19.12.2019)
4. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)** (Stand: 19.12.2019)

Stand: 21. Dezember 2020

**INHALTSVERZEICHNIS**

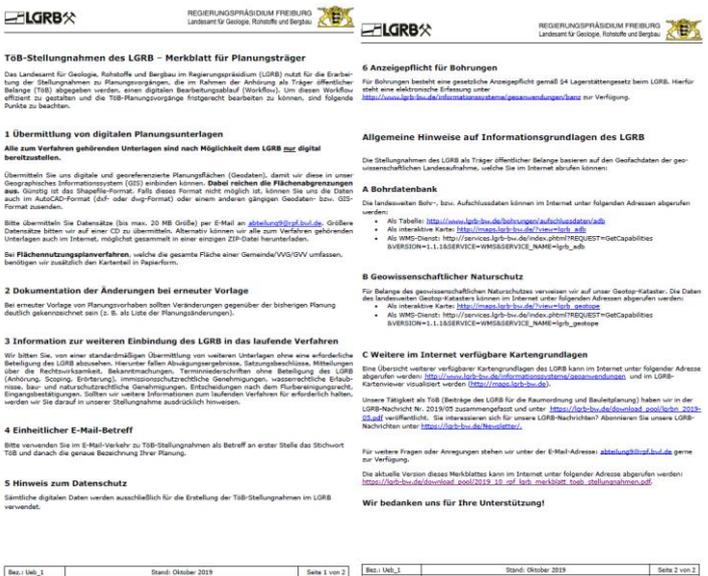
<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg .....	2
A.2	Landratsamt Zollernalbkreis .....	4
A.3	Landesnaturausschussverband- Baden-Württemberg e.V. ....	9
A.4	Regionalverband Neckar-Alb .....	10
A.5	Arbeitskreis Umwelt und Natur Winterlingen .....	10
A.6	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	11
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>13</b>
B.1	Gemeindeverwaltung Neufra.....	13
B.2	Gemeinde Bitz .....	13
B.3	Netze BW GmbH .....	13
B.4	Vodafone BW GmbH .....	13
B.5	Verein Naturpark Obere Donau e.V. ....	14

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg</b> (Schreiben vom 24.02.2020)</p>	
<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Unteren Massenkalks (Oberjura).</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der Umgebung.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. Wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt wie im Umweltbericht vermerkt im rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ (WSG-Nr.-Amt. 437006), WSG-Zone IIIA.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Oberjura-Massenkalke. Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über Dolinenstrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgeht.</p> <p>Aufgrund der verbreitet hohen Fließgeschwindigkeiten in verkarsteten Grundwasserleitern und der geringen Schutzfunktion wird entgegen dem Umweltbericht das Risiko einer Beeinträchtigung aus hydrogeologischer Sicht als hoch angesehen. Dies trifft insbesondere die Bauphase wie auch mögliche Havarien.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird bei den Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Umwelt wird entsprechend konkretisiert.</p>
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des</p>	Zur Kenntnisnahme

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME</b> <b>ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER</b> <b>VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p>LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
 <p><b>1</b> Ermittlung von digitalen Planungunterlagen  <b>Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB <u>zur digital bereitstellen</u>.</b></p> <p>Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsfächer (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die <b>Flächenabgrenzungen</b> aus. Geodaten im Shapefile-Format, falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zuweisen.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an <a href="mailto:abteilung@lgrb-bw.de">abteilung@lgrb-bw.de</a>. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei hochladen.</p> <p>Bei <b>Flächennutzungsplanverfahren</b>, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VWS/GV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartentitel in Papierform.</p> <p><b>2</b> Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage          Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p><b>3</b> Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren          Wir bitten Sie, eine entsprechende Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine ausdrückliche Befreiung des LGRB abzuwehren. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Sekundärbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtsmittelbarkeit, Besondere Mitteilungen, Terminbestimmungen und Befreiung des LGRB (Anordnung, Scoping, Eintragung), Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, Bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse nach dem Flurbereinigungsgesetz, Eingangsbestimmungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p><b>4</b> Einheitlicher E-Mail-Betrieb          Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verskehr zu T08-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort T08 und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p><b>5</b> Hinweis zum Datenschutz          Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der T08-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p><b>6</b> Anzeigepflicht für Bohrungen          Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <a href="http://www.lgrb-bw.de/informationsportal/geowissenschaften/baza">http://www.lgrb-bw.de/informationsportal/geowissenschaften/baza</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</b>          Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p><b>A</b> Bohrendatenbank          Die Landesweiten Bohr- bzw. Aufschlusssdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Tabelle: <a href="http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlusssdaten/abf">http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlusssdaten/abf</a></li> <li>Als interaktive Karte: <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?v=viewer&amp;abf">http://maps.lgrb-bw.de/?v=viewer&amp;abf</a></li> <li>Als WMS-Dienst: <a href="http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_abf">http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_abf</a></li> </ul> <p><b>B</b> Geowissenschaftlicher Naturschutz          Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten der Landesweiten Geotop-Kataster können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Als interaktive Karte: <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?v=viewer&amp;geotop">http://maps.lgrb-bw.de/?v=viewer&amp;geotop</a></li> <li>Als WMS-Dienst: <a href="http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotop">http://services.lgrb-bw.de/index.php?REQUEST=GetCapabilities&amp;VERSION=1.1.1&amp;SERVICE=WMS&amp;SERVICE_NAME=lgrb_geotop</a></li> </ul> <p><b>C</b> Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen          Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="http://www.lgrb-bw.de/informationsportal/geowissenschaften">http://www.lgrb-bw.de/informationsportal/geowissenschaften</a>, und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<a href="http://maps.lgrb-bw.de">http://maps.lgrb-bw.de</a>).</p> <p>Unsere Tätigkeit als T08 (Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung) haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter <a href="https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrb_2019_05.pdf">https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrb_2019_05.pdf</a> veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unsere LGRB-Nachrichten unter <a href="https://lgrb-bw.de/newsletter/">https://lgrb-bw.de/newsletter/</a>.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:abteilung@lgrb-bw.de">abteilung@lgrb-bw.de</a> gerne zur Verfügung.</p> <p>Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="http://lgrb-bw.de/download_pool/2019_10_01_lgrb_merkblatt_t08_stellungnahmen.pdf">http://lgrb-bw.de/download_pool/2019_10_01_lgrb_merkblatt_t08_stellungnahmen.pdf</a></p> <p><b>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</b></p> <p>Bezeichnung: Stand: Oktober 2019 Seite 1 von 2</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

<p><b>A.2 Landratsamt Zollernalbkreis</b>                  (Schreiben vom 28.02.2020)</p>	
<p>nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b>Technischer Bauverständiger</b></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><b>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><b>Landwirtschaftl. Belange</b></p> <p>Der o. g. Bebauungsplan ist aus dem Regional- und Flächennutzungsplan entwickelt. Den Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 wird zugestimmt.</p> <p><b>Verkehrswesen</b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen dauerhaft freigehalten werden. Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche Einmündungsbereiche mit Hecken gesäumt sind, müssen diese regelmäßig geschnitten werden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Gehwege freizuhalten sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird in den Festsetzungen zum Bebauungsplan konkretisiert.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b><u>Brandschutz</u></b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p>	<p>Die Nebenbestimmungen werden als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen.</p>
<p><b><u>Vermessung/Flurneuordnung</u></b></p> <p><u>Bereich Flurneuordnung</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Bereich Vermessung</u></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Planungsgrundlage nicht die aktuelle Liegenschaftskarte zugrunde liegt. Im Norden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind neue Flurstücke (alt Flurstück 1384) entstanden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Planungsgrundlage wird aktualisiert.</p>
<p><b><u>Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt,</li> <li>• die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt,</li> <li>• das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt,</li> <li>• es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt,</li> <li>• bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können,</li> <li>• Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt</li> </ul>	<p>Die Hinweise sind in der Planung berücksichtigt worden.</p>
<p><b><u>Sonstige Hinweise:</u></b></p> <p>Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Anwohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.</p>	<p>Die betroffenen Grundstückseigentümer werden über die Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises unterrichtet.</p>
<p><b><u>Wasser- und Bodenschutz</u></b></p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Westliche Lauchert“ mit Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen vom 25.08.2018. Auf das Wasserschutzgebiet wird im Bebauungsplan ausreichend hingewiesen.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind nachvollziehbar dargestellt.	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Bodenschutz (vorsorgender)</u></p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung, dargestellt im Umweltbericht vom 19.12.2019 (Fritz &amp; Grossmann Umweltplanung), wird zugestimmt. Auf eine fachtechnische Bauüberwachung in Form einer bodenkundlichen Bauleitung kann verzichtet werden.</p> <p>Die Bodenarbeiten sind so auszuführen, dass der Boden am Ort seiner zukünftigen Verwendung nicht an Funktion einbüßt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wurden im Plangebiet bereits viele wasserwirtschaftliche Aspekte berücksichtigt.</p> <p>Demnach soll das anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser analog zum Entwässerungskonzept für das Bebauungsplangebiet „Hähnau“ auf den Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht werden. Dies entspricht dem Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55 Abs. 2 WHG).</p> <p>Die untere Wasserbehörde empfiehlt, folgenden Passus unter Ziffer 4.2 Versickerung der Textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>Bei der Herstellung von Versickerungsanlagen sind die Technischen Regeln gemäß DWA-A 138 und DWA-M 153, sowie das LfU Arbeitsblatt „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ zu berücksichtigen. Berechnungsgrundlage ist ein 5-jähriger Bemessungsregen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Passus wird unter Ziffer 4.2 Versickerung aufgenommen.</p>
<p><u>Natur- und Denkmalschutz</u></p> <p>Zur vorgelegten Planung bestehen nachfolgende Bedenken:</p> <p><u>Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung</u></p> <p>Auf S. 8 wird angegeben, dass für die Realisierung des Vorhabens im Wesentlichen Wiesenflächen und Gehölzbestände beansprucht werden. Nach den Luftbildern bzw. den vorliegenden Unterlagen handelt es sich jedoch um Ackerflächen. Dies ist zu erläutern oder zu korrigieren.</p> <p>Bezüglich der Feldlerche müssen grundsätzlich nicht nur Brutpaare, die durch die Realisierung des Bebauungsplans direkt betroffen sind, sondern auch umliegende Paare, die durch Kulissenwirkung beeinträchtigt werden können, berücksichtigt werden. Dies ist dem mit der Erstellung der vorgelegten speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragten Büro bekannt. Es bleibt daher völlig unklar, wieso außerhalb des Geltungsbereichs liegende Brutpaare keine Berücksichtigung finden.</p> <p>Nach vorliegender Revierkarte sind nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde <u>mindestens 5 weitere Paare</u> (mit Abständen zur späteren Bebauungsgrenze von je unter 60 m) betroffen. Dies dürfte eher eine Schätzung im unteren Bereich</p>	<p>Wird in der saP korrigiert.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im untersuchten Offenlandbereich insgesamt 18 Brutreviere der Feldlerche auf einer Fläche von ca. 14,4 Hektar erfasst. Da die Lage von Feldlerchenbrutrevieren während einer Brutsaison und zwischen verschiedenen Jahren stärkeren Veränderungen unterliegt, wurde die Anzahl der durch einen Eingriff betroffenen Brutreviere, mittels der mittleren Siedlungsdichte errechnet. Dabei ergibt sich für den erfassten Offenlandbereich ein rechnerischer Durchschnittswert für die Siedlungsdichte der Feldlerche von 12,5 Reviere auf 10 ha. Auf den</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>darstellen. So werden beispielsweise in der Fachliteratur sogar Meideeffekte bis in 160 m Entfernung aufgeführt. Entsprechende Hinweise finden sich im Übrigen auch im neu erschienenen Leitfaden (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in dem auf Grundlage vorliegender Literatur ebenfalls von kulissenbedingten Störeffekten bis 150 m Distanz ausgegangen wird.</p> <p>Die vorgelegte CEF-Maßnahme ist daher nicht ausreichend und muss entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt werden. Grundsätzlich wird dabei ein vorgezogener Ausgleich für insgesamt mindestens 8 Feldlerchenpaare für erforderlich gehalten.</p>	<p>Eingriffsbereich mit 2,1 ha Fläche entfällt demnach ein rechnerischer Anteil an den Feldlerchen-Brutrevieren von 2,62 Revieren. Die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Brutpaare waren daher in der Berechnung bereits berücksichtigt.</p> <p>Auffällig war, dass die Ackerflächen im Bereich des Bebauungsplangebietes bis an die bestehende Kulisse der Wohnbebauung heran von der Feldlerche genutzt wurden. Von einem erhöhten Meideeffekte bis in 160 m Entfernung, wie es in der Fachliteratur beschrieben ist, kann in diesem Fall daher nicht ausgegangen werden. Es wird daher von einer Kulissenwirkung von maximal 60 m auf die betroffenen Feldlerchenpaare angenommen. Daraus resultiert eine Beeinträchtigung für zusätzliche 4 - 5 Feldlerchenpaare, wobei für ein weiteres im Norden betroffenes Paar von keiner wesentlichen Erhöhung der bereits durch das Gebiet Hähnau vorhandenen Kulisse ausgegangen werden kann. Durch die Anlage zweier Buntbracheflächen von ca. 4.500 m<sup>2</sup> bzw. ca. 8.800 m<sup>2</sup> kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen soweit verbessert werden, dass Lebensraum für 7 - 8 weitere Brutpaare geschaffen wird.</p>
<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Aufgrund der artenarmen Ausprägung wird der Bestand des Biotoptyps Ruderalvegetation (Ackerbrache, 35.60) vom Normalwert (11 ÖP) auf 9 ÖP abgewertet. Dieser Einstufung kann nur zugestimmt werden, wenn entsprechende Artenlisten vorliegen.</p> <p>Ebenfalls wird der angesetzte Stammumfang der geplanten 65 Bäume von 96 cm als nicht plausibel erachtet. Hierbei ist gemäß ÖKVO ein Umfang zu wählen, der nach 25 Jahren erreicht werden kann.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die nicht überbaubaren Bereiche der Wohnbaufläche im Planzustand innerhalb der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit 6 ÖP/m<sup>2</sup> bewertet wurden (insg. 39.084 ÖP). Eine solche Bewertung kann nur akzeptiert werden, wenn durch eine entsprechende Festsetzung sichergestellt wird, dass die Flächen als Grünflächen (entspricht nach ÖK einem Wert von 6 ÖP/m<sup>2</sup>) und beispielsweise nicht als Schotterflächen (entspricht nach ÖKVO einem Wert von nur 2 ÖP/m<sup>2</sup>) angelegt werden (müssen).</p> <p>Die aufgeführte Maßnahme CEF 1 ist daher gemäß der o. g. Anmerkungen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p>	<p>Die Bewertung wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.</p> <p>Nach dem Bewertungsverfahren der Ökokontoverordnung errechnet sich der Punktwert pro Baum aus dem Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt, addiert mit dem prognostizierten Zuwachs, der mit 50-80 cm veranschlagt wird. Die Pflanzqualität ist mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm STU festgesetzt, sodass sich bei einem Zuwachs von 80 cm die 96 cm STU ergeben.</p> <p>In den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird eine entsprechende Festsetzung zur Vermeidung von Schotterflächen ergänzt.</p> <p>Wird in der saP ergänzt.</p>

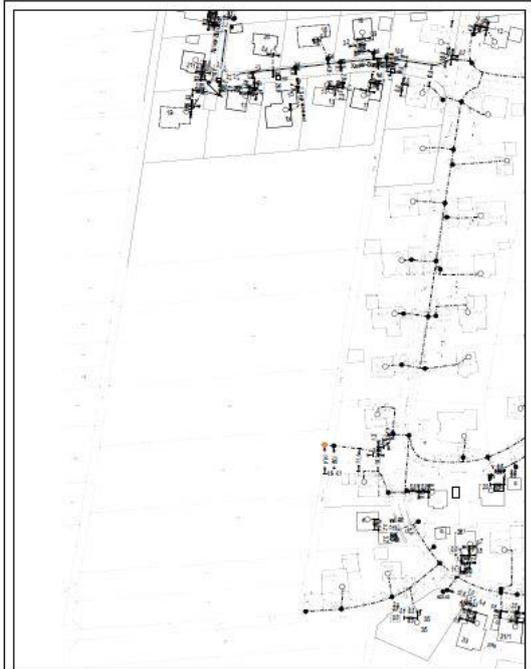
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Baurecht</u></p> <p>Das Bebauungsplangebiet „Erweiterung Hagnau“ schließt unmittelbar an das bestehende Bebauungsplangebiet „Hagnau“ an.</p> <p>Die geplante öffentliche Straßenverkehrsfläche führt im Norden bis an die Grenze des Bebauungsplangebietes. Wir gehen davon aus, dass ein Anschluss an die Xaver-Blau-Straße im angrenzenden Bebauungsplangebiet „Hagnau“ erfolgen soll.</p> <p>Die Xaver-Blau-Straße endet im Bebauungsplangebiet „Hagnau“ allerdings ca. 20 m vor der Grenze des Bebauungsplangebietes (siehe Auszug aus dem Bebauungsplan „Hagnau“).</p>  <p>Zusätzlich sind im Bereich des geplanten Anschlusses Pflanzgebote festgesetzt.</p> <p>Um den Anschluss der geplanten Straße an die Xaver-Blau-Straße herstellen zu können, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Erweiterung Hagnau“ bis zur Xaver-Blau-Straße zu erweitern.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Erweiterung Hagnau“ wird im Hinblick auf die Berücksichtigung des geplanten Anschlusses an die Xaver-Blau-Straße um etwa 198 m<sup>2</sup> auf das Flst. 1382 der Xaver-Blau-Straße erweitert.</p>
<p><u>Anlage:</u></p> <p>Bauamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</p> <p><u>Einstufung des Objekts</u></p> <p>Einstufung des Bebauungsgebietes:</p> <p>Allgemeines Wohngebiet (WA)</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.</li> <li>2. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</li> <li>3. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.</li> </ol>	<p>Die Nebenbestimmungen werden als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen.</p>
<p><b>A.3 Landesnaturschutzverband- Baden-Württemberg e.V.</b> (Schreiben vom 04.03.2020)</p>	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Der Bebauungsplan führt zu einer neuerlichen und zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von über zwei Hektar. Die Erläuterungen bzw. Darlegungen zu einem nachhaltigen Flächenmanagement sind unverständlich, nicht stichhaltig und beliebig.</p> <p>Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung sind umfangreich, plausibel und nachvollziehbar erarbeitet und dargestellt. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Kompensations-/CEF-Maßnahmen sind schlüssig.</p> <p>Auf erforderliches Monitoring ist in beschriebenem Umfang besondere Aufmerksamkeit zu richten, was durch Pflanzung von Thuja auf den bebauten Nachbargrundstücken untermauert wird.</p> <p>Soweit möglich, sollte die Bebauung sukzessive erfolgen, um die Ursprünglichkeit der Restfläche so lange als möglich zu erhalten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme orientiert sich am Bedarf an neuer Wohnbaufläche. Der Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.4 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 28.02.2020)</p>	
<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein neues Wohngebiet am Ortsrand von Harthausen mit ca. 2,1 ha ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als geplante Wohnbaufläche dargestellt und dementsprechend im Regionalplan als Siedlungsfläche Planung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht zunächst keine Bedenken.</p> <p>In den Unterlagen werden keine Angaben zu den Planungsalternativen gemacht. Der Innenentwicklungsvorrang gegenüber einer neuen Außenentwicklung ist sowohl im Regionalplan (Plansatz 2 Z (3)) als auch in §§ 1 (5), 1a (2) BauGB vorgeschrieben. In Harthausen gibt es zahlreiche Baulücken, die vorrangig einer Bebauung zugeführt werden sollten.</p> <p>Darüber hinaus regen wir bei einer neuen Baugebietsausweisung an, alle Bauplätze, auch im Rahmen einer freiwilligen Umlegung, mit einer Bauverpflichtung innerhalb weniger Jahre zu belegen, um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht zu werden und die Infrastrukturauslastung zu verbessern.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf kann nach unserer Ermittlung eine Bruttowohndichte von ca. 36 Einwohnern/ ha erwartet werden. Der Regionalplan sieht für Winterlingen eine Mindestdichte von 55 Einwohnern/ha vor.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, des künftigen Bedarfs an kleinen Wohnungen, des weit überwiegenden Bestandes an großen Wohnungen (83 % Einfamilienhäuser in der Gemeinde Winterlingen), regen wir an, dichtere Wohnformen mit kleineren Wohnungen vorzusehen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächen befinden sich im Privateigentum.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Eine Steuerung der Vergabe von Bauplätzen ist gemäß § 9 BauGB nicht Bestandteil von Festsetzungen eines Bebauungsplanes.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird aber dahingehend ergänzt, dass es Vergabekriterien für die Baugebietserweiterung gibt, durch welche eine dichtere sowie sich an dem derzeitigen Wohnbedarf der Gemeinde orientierende Bebauung erzielt werden soll.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><b>A.5 Arbeitskreis Umwelt und Natur Winterlingen</b> (Schreiben vom 24.02.2020)</p>	
<p>Der Arbeitskreis Umwelt- und Natur hat prinzipiell keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Die Vorschriften bezüglich der Begrünung sind schön geschrieben und fachlich richtig, erscheinen aber etwas wirklichkeitsfremd, sie stehen und fallen mit der Konsequenz der Durchsetzung.</p> <p>Ebenso ist die Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen. Dem Arbeitskreis ist wohl bewusst, dass die Maßnahmen des Baugebiets Hagnau 2010 mit diesen Verfahren nichts zu tun haben und dass die geplanten Maßnahmen nach öffentlichem Widerstand steckengeblieben sind. Die Glaubwürdigkeit der Umsetzung bleibt dadurch aber beschädigt.</p>	<p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sieht der Umweltbericht ein Monitoring vor, welches die Wirksamkeit und Umsetzung der Maßnahmen sicherstellen soll.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.6 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 18.02.2020)	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Erweiterung Hähnau in Winterlingen Harthausen</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benutzen.</p> <p>Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:</p> <p>FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
---	---



ATW-Nr.: Kein anderer Auftrag		ATW-Nr.: Kein anderer Auftrag	
Titel:	Bildwerk		
PT:	Dortmunder/lingen		
Ort:	Winterlingen	Blatt:	
Blatt:	1	Blatt:	1
Maßstab:	1:2000	Maßstab:	1:1000
Datum:	15.02.2020	Blatt:	1

Zur Kenntnisnahme



<b>B.5 Verein Naturpark Obere Donau e.V.</b> (Schreiben vom 02.03.2020)	
<p>herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Bebauungsplanverfahren: Wohngebiet „Erweiterung Hagnau“ auf der Gemarkung Winterlingen-Harthausen. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzuhalten:</p> <p>Der Bebauungsplan ist eine 2,1 ha große bauliche Ergänzung des bereits bestehenden Allgemeinen Wohngebietes (§ 4 BauNVO) „Hagnau“ und erweitert somit den seit dem 30.09.2011 gültigen Bebauungsplan „Hagnau“.</p> <p>Das Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Winterlingen-Straßberg komplett als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen (siehe Seite 15 des Bebauungsplans). Damit handelt es sich um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone nach der Naturparkverordnung. Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Ziffer (5) der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005) kein Erlaubnisvorbehalt nach der NP-Verordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans.</p> <p>Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.</p> <p>Die außerhalb des Baugebiets und außerhalb von Inneren Erschließungszone, geplanten Kompensationsmaßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Naturparkverordnung und des Naturparkplans. Die durch die Baugebietsausweisung entstehenden negativen ökologischen Auswirkungen können durch die Ausgleichsmaßnahmen, wie das Anlegen einer artenreichen Buntbrache, einer Schwarzbrache, sowie der Entwicklung einer Magerwiese, der Pflanzung von Einzelgehölzen und wenigen Strauchgruppen und der Entwicklung von Krautsäumen vermutlich hinreichend ausgeglichen werden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf die Feldlerche wurden anhand der vorgelegten Unterlagen geprüft und unsererseits können die hierzu getroffenen Aussagen und Maßnahmen mitgetragen werden. Ebenso können die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz von Biotopen, Boden und Wasser unterstützt werden.</p> <p>Ferner teilen wir mit, dass von Naturparkseite keine speziellen Planungen bestehen, die diesen Bereich der Gemarkung Harthausen betreffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

## C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.